

Satzung

über eine vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Remmighausen

Bezeichnung: Gemarkung Remmighausen, Flur 3, Parzelle 134 und 102

Aufgrund des § 13 Bundesbaugesetz vom 23.06.1960 (BGBl I S. 341) in Verbindung mit § 10 BBauG, des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28.10.1952 (SGV NW 2020) und § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25.06.1962 in Verbindung mit § 4 in der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 29.11.1960 wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Für ein Teilstück des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Remmighausen wird eine vereinfachte Änderung im Sinne des BBauG vorgenommen.

§ 2 Art der Änderung

Die im beigefügten Änderungsplan neu eingetragenen Baulinien sind nach § 8 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (vorgeschriebene Abstandflächen) als entgeltig anzusehen.

§ 3 Bestandteile

Bestandteile dieser Planänderung sind diese Satzung sowie ein Deckblatt zum Bebauungsplan Nr. 2.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Remmighausen, den 31.03.1969

Der Bürgermeister